



REINHARD KARDINAL MARX
ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING

MISSIO Internationales Katholisches Missionswerk - Ludwig Missionsverein Körperschaft des öffentlichen Rechts

Aufgrund des ausdrücklichen Regelungsvorbehalts in § 5 Abs. 1 Nr. 1.3 Sätze 3-5 und § 5 Abs.3 Nr. 3.3 Satz 1 und 2 der Satzung des Internationalen Katholischen Missionswerks, Ludwig Missionsverein Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 13. Dezember 1978, genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultur am 14. April 1982, erlässt der Zentralrat zur Ausführung und Konkretisierung dieser Satzung folgende

Geschäftsordnung

Abschnitt 1 Zentralrat

§ 1 Grundsätze

1. Im Rahmen der Selbstverwaltung der Körperschaft des öffentlichen Rechts legt der Zentralrat die strategischen und verwaltungspolitischen Grundentscheidungen zur Erreichung des Satzungszweckes der Körperschaft fest und überwacht die Umsetzung dieser Entscheidungen.
2. Für die Körperschaft gilt die kirchliche Grundordnung. Der geschäftsführende Vorstand ist hierauf verpflichtet.
3. Die diözesanen Präventionsregelungen der Erzdiözese München und Freising finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2 Aufsicht

Der Zentralrat übt Aufsicht über den geschäftsführenden Vorstand aus. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Der geschäftsführende Vorstand hat den Zentralrat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vorab zu informieren. Hierzu besitzt der Zentralrat umfassendes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Akten. Er kann sich hierzu im Einzelfall fachkundiger Personen bedienen oder das Informationsrecht auf einen der Ausschüsse delegieren.
2. Der Zentralrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht, stellt diese fest und erteilt dem geschäftsführenden Vorstand erst danach Entlastung. Der Haushalt für das jeweils kommende Jahr ist dem Zentralrat zur vorherigen Zustimmung vorzulegen
3. Personelle oder finanzielle Entscheidungen von besonderer Bedeutung sind vorab vom zuständigen Ausschuss vorzubereiten und dem Zentralrat zur Zustimmung vorzulegen.

§ 3 Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Zentralrat hält jährlich mindestens zwei Sitzungen ab. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Zu den Sitzungen des Zentralrates ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
2. Der Zentralrat kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Solche Beschlüsse sind nur wirksam, wenn ihnen mindestens drei Viertel der Mitglieder des Zentralrates zustimmen.

§ 4 Mitglieder

1. Der Vorsitzende ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1.2 der Satzung geborenes Mitglied des Zentralrates. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Zentralrates beträgt fünf Jahre.
2. Zu wählende Mitglieder des Zentralrates (Bischöfe und Diözesandirektoren) sollen und zu berufende Mitglieder des Zentralrates (Persönlichkeiten des kirchlichen oder öffentlichen Lebens) dürfen nicht mehr als zwei Amtsperioden dem Gremium angehören.
3. Neue Mitglieder sind rechtzeitig zu wählen oder zu berufen. Um einen vollständigen Wechsel des Gremiums nach fünf bzw. zehn Jahren zu vermeiden, findet ein rollierendes Verfahren statt. Dabei scheiden jeweils ein Bischofsvertreter, ein Diözesandirektor und zwei berufene Mitglieder in der Mitte eines Fünfjahreszeitraums aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit aus, so wird ein neues Mitglied für die Restlaufzeit gewählt oder berufen. Diese Restzeit bleibt bei der Berechnung der fünfjährigen Amtszeit unberücksichtigt.
4. Der Vorsitzende des Zentralrates bestimmt aus den Reihen des Zentralrates einen Stellvertreter, der ihn bei Verhinderung vertritt.

§ 5 Übertragung und Vertretung

Der Vorsitzende des Zentralrates überträgt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1.3 Sätze 4 und 5 der Satzung die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Körperschaft auf den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorsitzende des Zentralrates überträgt ferner die ihm obliegenden büromäßigen Aufgaben zur Leitung der Körperschaft, soweit sie nicht unter die §§ 1 und 2 dieser Geschäftsordnung fallen, auf den geschäftsführenden Vorstand.

§ 6 Ausschüsse

1. Der Zentralrat bestellt einen Personalausschuss und einen Finanzausschuss. Diese Ausschüsse haben zum einen die Aufgabe, die Entscheidungen des Zentralrates vorzubereiten und zum anderen, die Umsetzung der Beschlüsse des Zentralrates durch den geschäftsführenden Vorstand zu überwachen. In jeder Sitzung des Zentralrates

berichten die Vorsitzenden der Ausschüsse über die Tätigkeiten des jeweiligen Ausschusses.

2. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus drei Mitgliedern des Zentralrates. Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen externe Persönlichkeiten mit wirtschaftlicher oder theologisch-weltkirchlicher Fachkunde zur Beratung hinzuziehen. Ein Mitglied des Zentralrates kann gleichzeitig beiden Ausschüssen angehören.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf fünf Jahre bestellt. Sie können jeweils einmal wieder berufen werden.
4. Den Vorsitz im jeweiligen Ausschuss hat ein dazu vom Vorsitzenden des Zentralrates berufenes Ausschussmitglied.
5. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Ausschüsse treten zwischen den Sitzungen des Zentralrates mindestens einmal regelmäßig zusammen. Auf Verlangen des Vorsitzenden des Zentralrates, des Vorsitzenden des Ausschusses oder auf Bitten des geschäftsführenden Vorstandes sind auch weitere Sitzungen einzuberufen. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Zentralrates zuzuleiten.

§ 7 Personalausschuss

Dem Personalausschuss ist jährlich der Stellenplan für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen und die Hintergründe neuer Stellenplanungen zu erläutern. Nach Zustimmung des Personalausschusses ist der Stellenplan im Rahmen der Haushaltsberatungen dem Zentralrat vorzulegen, welcher abschließend entscheidet. Personelle Besetzungen der Leitungsebene (ab Abteilungsleiter) sind vor Abschluss des Arbeitsvertrages dem Personalausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

§ 8 Finanzausschuss

Dem Finanzausschuss sind während des Jahres mindestens vorzulegen: Sachinvestitionen, Anschaffungen oder Großreparaturen im Wert von jeweils über €100.000 (soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan enthalten sind), der Erwerb, die Bebauung, Belastung oder Veräußerung von Immobilien und grundstücksgleichen Rechten, die Aufnahme von Darlehen; außerdem ein jährlicher Bericht über die Finanzanlagepolitik und die Einhaltung der zugehörigen Anlagerichtlinien. Der Haushaltsplan und der Jahresabschluss (mit Lagebericht) sind mit dem Finanzausschuss vorzubereiten, ehe sie dem Zentralrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Abschnitt 2 Geschäftsführung

§ 9 Präsident

Der Präsident wird von der Freisinger Bischofskonferenz vorgeschlagen und vom Dikasterium für die Evangelisierung, Vatikanstadt, ernannt. Er repräsentiert MISSIO München weltweit und ist für die theologisch-weltkirchlichen Inhalte sowie die Verwirklichung des missionarischen Auftrags verantwortlich.

10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten und der Geschäftsführung. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die eigenverantwortliche operative Umsetzung der Satzungszwecke und der vom Zentralrat getroffenen Grundentscheidungen. Er entscheidet über alle einzelnen geschäftlichen Maßnahmen und über alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Zentralrates oder seiner Ausschüsse fallen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einer Person. Sie wird auf Vorschlag des Personalausschusses des Zentralrates in Abstimmung mit dem Präsidenten dem Zentralrat zur Ernennung vorgeschlagen. Der Auswahlprozess wird aktiv vom Personalausschuss begleitet. Nach Zustimmung des Zentralrates unterzeichnet der Präsident den Dienstvertrag.
2. Der Geschäftsführung obliegt die operative Leitung von MISSIO München. Sie ist zuständig für die internen Prozesse, insbesondere die Bereiche Finanzen und Personal. Darüber hinaus verantwortet sie die Gremienarbeit mit dem Zentralrat und seinen Ausschüssen.

§ 12 Geschäftsverteilung und Organigramm

1. Die Geschäftsführung erstellt in Abstimmung mit dem Präsidenten und mit Zustimmung des Personalausschusses einen Geschäftsverteilungsplan mit Organigramm, in welchem die einzelnen Sachgebiete und Verantwortungsbereiche klar zugeordnet werden. Dieser Plan kann im Bedarfsfall mit Zustimmung des Personalausschusses geändert werden. Das Recht des geschäftsführenden Vorstands zur Weisung und Aufsicht bleibt von diesem Plan unberührt.

§ 13 Vier-AugenPrinzip

Bei allen Entscheidungen mit wirtschaftlicher Bedeutung hat der geschäftsführende Vorstand sicherzustellen, dass das Vier-Augen-Prinzip zur Vermeidung von Korruption gewahrt ist. Das Nähere regelt eine Korruptionsrichtlinie.

Abschnitt 3 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach entsprechender Beschlussfassung durch den Zentralrat am 14. Dezember 2023 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt alle eventuell früher erlassenen Geschäftsordnungen für das Internationale Katholische Missionswerk Ludwig Missionsverein Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie kann nur durch den Zentralrat geändert werden.

§ 15 Bekanntmachung

Die Geschäftsordnung und eventuelle Änderungen werden auf der Website oder einem anderen dem jeweiligen Stand der Informationstechnik entsprechendem Medium in leicht zugänglicher Form bekannt gemacht.

§ 16 Übergangsregelungen für Mitglieder des Zentralrates

Für die Amtszeiten und den Beginn des rollierenden Verfahrens gilt folgende Übergangsregelung: Das rollierende Verfahren beginnt am 1. Juli 2014, so dass die ersten derzeit amtierenden Mitglieder des Zentralrates am 31. Dezember 2016 aus dem Gremium ausscheiden. Es sind dies in der jeweiligen Gruppe diejenigen, die bereits die längste Zugehörigkeit zum Zentralrat haben. Die anderen Mitglieder der jeweiligen Gruppe scheidern am 31. Dezember 2019 aus. Anschließend gilt das unter § 4 Abs. 4 beschriebene rollierende Verfahren.

Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Zentralrates vom 6. Dezember 2013 beschlossen und zuletzt geändert am 14. Dezember 2023 durch Beschluss des Zentralrates.

München, den 20. Dezember 2023



Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising
Erster Vorsitzender des Zentralrats

Erzbischöflicher Notar